



06

WAFFEN, MUNITION UND OPTIK

Jagdausbildung BEJV
Formation de chasse FCB



6.3 Waffenrecht

Lernziel: 6.3.8
Feuerwaffen im Reiseverkehr

6.3 Waffenrecht

6.3.8

Feuerwaffen im Reiseverkehr

- Wann benötige ich einen Feuerwaffenpass
- Welche Angaben sind im Feuerwaffenpass enthalten
- Gültigkeit des Feuerwaffenpass

6.3.8.1

Feuerwaffen im
Reiseverkehr

Lernziel:

Feuerwaffen im Reiseverkehr sowie die
Aufgaben eines Feuerwaffenpass aufzählen
und erklären können.

Quellen:

WG
WV

6.3.8 Vergehen und Verbrechen

WV Art. 44⁹⁵



- Wer Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile oder die dazugehörige Munition in einen Schengen-Staat ausführen will, muss dies der Zentralstelle Waffen auf dem dafür vorgesehenen Formular melden.

(Art. 22b WG)

¹ Wer Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile oder die dazugehörige Munition in einen Schengen-Staat ausführen will, muss dies der Zentralstelle Waffen auf dem dafür vorgesehenen Formular melden.

² Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Adresse aller beteiligten Personen;
- b. Bestimmungsort;
- c. Anzahl, Art der Waffen, der wesentlichen Bestandteile oder der Munition, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber und Waffennummer;
- d. Transportmittel; e. Absendetag und voraussichtlicher Ankunftstag.

³ Die Zentralstelle Waffen stellt den Begleitschein aus, wenn:

- a. der sichere Transport gewährleistet ist;
- b. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin eine amtliche Bestätigung des Bestimmungsstaates vorlegt, wonach der Endempfänger oder die Endempfängerin zum Besitz der betreffenden Gegenstände berechtigt ist; und
- c. der Endempfänger oder die Endempfängerin bei einem

auszuführenden Gegenstand, der waffenerwerbsscheinpflichtig ist, die Kopie des von der zuständigen kantonalen Behörde ausgestellten Waffenerwerbsscheins oder bei Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen nach Artikel 10 WG die Kopie des Vertrages nach Artikel 11 WG beilegt.⁹⁶

⁴ Werden die Gegenstände von einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung an eine am Bestimmungsort zum Waffenhandel berechnigte Person ausgeführt, so sind die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben d und e und die Beilagen nach Absatz 3 Buchstabe c nicht erforderlich.⁹⁷

⁵ Kann die Bestätigung nach Absatz 4 Buchstabe b nicht beigebracht werden, so kann die Zentralstelle Waffen eine Bestätigung ausstellen.

6.3.8 Übertretungen

WV Art. 46
(Art. 25b WG)



- Wer im Reiseverkehr Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile vorübergehend in einen Schengen-Staat ausführen will, muss ein Gesuch um Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses stellen.
- Das Gesuch ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons einzureichen

Das Gesuch ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons einzureichen.

Siehe Kapitel 6.3.5 (WES)